

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 10.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 10.08.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000006408

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Freiburgstrasse 453, 3018 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Bauherrschaft: Cawahus AG, Thunstrasse 213, 3074 Muri b. Bern

Projektierung: 2-3D Architektur GmbH, Weissensteinstrasse 5, 3400 Burgdorf

Strasse Nr: **Freiburgstrasse 453**

Kreis / Grundstück: 6 / 178

Bauvorhaben: Erweiterung Parkplätze, Reklamestele und Ersatzpflanzungen von Bäumen gemäss den aufgelegten Plänen und den aufgestellten Profilen

Das Bauvorhaben beansprucht Art. 75 Baugesetz, BauG (Gestaltungsfreiheit)

Bauklasse: 4, keine,

Nutzungszone: Industrie- und Gewerbezone

Es wird eine Ausnahme nach Art. 28 BauG von Art. 38 BO i.V.m. Art. 81 SG für die Unterschreitung des Strassenabstandes beansprucht.

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/288317/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **9. September 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden,
verwirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern